

Textgegenüberstellung

Artikel 1

Änderung des Wehrgesetzes 2001

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

StF: BGBI. I Nr. 146/2001 (WV)

Pflichten der Wehrpflichtigen

§ 11. (1) ...

(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer oder ihrer Funktion im Milizstand bekannt gewordenen Angelegenheiten, **deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen** jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Stillschweigen zu bewahren. Eine Ausnahme **hievon** tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall seiner **Verschwiegenheitspflicht** enthoben wurde. Diese **Verschwiegenheitspflicht** bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen.

(4) bis (6) ...

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

StF: BGBI. I Nr. 146/2001 (WV)

Pflichten der Wehrpflichtigen

§ 11. (1) ...

(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer oder ihrer Funktion im Milizstand bekannt gewordenen Angelegenheiten **gegenüber** jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Stillschweigen zu bewahren (**Geheimhaltungspflicht**), **soweit die Geheimhaltung erforderlich ist**

- 1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder**
- 2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder**
- 3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder**
- 4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder**
- 5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder**
- 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder**
- 7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.**

Eine Ausnahme **davon** tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall seiner **Geheimhaltungspflicht** enthoben wurde. Diese **Geheimhaltungspflicht** bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen.

(4) bis (6) ...

Geltende Fassung**Sonderbestimmungen für Frauen****§ 38a.** (1) bis (3) ...

(4) Frauen, die Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben, **haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, Stillschweigen gegen jedermann zu bewahren, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind. Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als die Frau für einen bestimmten Fall ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde.**

(5) ...

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen**§ 55.** (1) bis (7) ...**In- und Außer-Kraft-Treten****§ 60.** (1) bis (2r) ...

(3) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung**Sonderbestimmungen für Frauen****§ 38a.** (1) bis (3) ...

(4) **Auf Frauen, die Ausbildungsdienst oder einen Präsenzdienst leisten oder geleistet haben, ist § 11 Abs. 2 erster und zweiter Satz über die Geheimhaltungspflicht anzuwenden.**

(5) ...

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen**§ 55.** (1) bis (7) ...

(8) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach dem Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, obliegt für den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, sofern nicht Organe der Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreie Einrichtungen betroffen sind, dem Bundesminister für Landesverteidigung.

In- und Außer-Kraft-Treten**§ 60.** (1) bis (2r) ...

(2s) § 11 Abs. 2, § 38a Abs. 4 und § 55 Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

(3) bis (13) ...

Textgegenüberstellung

Artikel 2

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014

StF: BGBl. I Nr. 2/2014 (WV)

Inhaltsverzeichnis

...
§ 26. **Verschwiegenheitspflicht**

...

Verschwiegenheitspflicht

§ 26. (1) ...

(2) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind alle an diesem Verfahren teilnehmenden oder sonst damit befassten Personen hinsichtlich aller ihnen in ihren jeweiligen Funktionen bekannt gewordenen Tatsachen über das Verfahren zur **Verschwiegenheit** verpflichtet, *sofern dies* zur Wahrung **öffentlicher oder berechtigter privater Interessen notwendig ist.**

Heeresdisziplinargesetz 2014 – HDG 2014

StF: BGBl. I Nr. 2/2014 (WV)

Inhaltsverzeichnis

...
§ 26. **Geheimhaltungspflicht**

...

Geheimhaltungspflicht

§ 26. (1) ...

(2) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind alle an diesem Verfahren teilnehmenden oder sonst damit befassten Personen hinsichtlich aller ihnen in ihren jeweiligen Funktionen bekannt gewordenen Tatsachen über das Verfahren zur **Geheimhaltung** verpflichtet, *soweit die Geheimhaltung erforderlich ist*

1. *aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder*
2. *im Interesse der nationalen Sicherheit oder*
3. *im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder*
4. *im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder*
5. *zur Vorbereitung einer Entscheidung oder*
6. *zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder*
7. *zur Wahrung **überwiegender** berechtigter Interessen **eines anderen.***

Geltende Fassung In- und Außerkrafttreten	Vorgeschlagene Fassung In- und Außerkrafttreten
§ 89. (1) bis (7) ...	§ 89. (1) bis (7) ... <i>(8) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 26 und § 26 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. September 2025 in Kraft.</i>

Textgegenüberstellung

Artikel 3

Änderung des Militärbefugnisgesetzes

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG)

StF: BGBl. I Nr. 86/2000 (NR: GP XXI RV 76 AB 218 S. 33. BR: AB 6203 S. 667.)

Besondere Datenverarbeitung

§ 22. (1) bis (1b) ...

(2) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Sie hat sich dabei auf Namen, Geschlecht, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum sowie auf die von den militärischen Organen und Dienststellen zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände zu beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(2a) bis (8) ...

Informationspflichten

§ 32. (1) und (2) ...

Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG)

StF: BGBl. I Nr. 86/2000 (NR: GP XXI RV 76 AB 218 S. 33. BR: AB 6203 S. 667.)

Besondere Datenverarbeitung

§ 22. (1) bis (1b) ...

(2) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Sie hat sich dabei auf Namen, Geschlecht, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum sowie auf die von den militärischen Organen und Dienststellen zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände zu beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(2a) bis (8) ...

Informationspflichten

§ 32. (1) und (2) ...

Geltende Fassung

(3) Die Anforderungsbehörde darf von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Dienststelle als wesentliche Voraussetzung für die Vorbereitung oder Durchführung einer Inanspruchnahme von Leistungen benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(4) ...

Rechtsschutzbeauftragter

§ 57. (1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ist beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind und der Amtsverschwiegenheit unterliegen. [...].

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Anforderungsbehörde darf von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Dienststelle als wesentliche Voraussetzung für die Vorbereitung oder Durchführung einer Inanspruchnahme von Leistungen benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(4) ...

Rechtsschutzbeauftragter

§ 57. (1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ist beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind. Sie unterliegen dabei einer Geheimhaltungspflicht, soweit dies erforderlich ist

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.

[...].

Geltende Fassung

(2) und (3) ...

(4) Dem Rechtsschutzbeauftragten sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, auf Verlangen Abschriften oder Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszu folgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insofern kann ihm gegenüber **Amtsverschwiegenheit** nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekannt werden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften und Kopien, wenn das Bekannt werden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4a) bis (7) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 61. (1) bis (1m) ...

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) ...

(4) Dem Rechtsschutzbeauftragten sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, auf Verlangen Abschriften oder Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszu folgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insofern kann ihm gegenüber **eine Geheimhaltungspflicht** nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekannt werden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften und Kopien, wenn das Bekannt werden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4a) bis (7) ...

In- und Außerkrafttreten

§ 61. (1) bis (1m) ...

(In) § 22 Abs. 2, § 32 Abs. 3 sowie § 57 Abs. 1 und 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

(2) bis (4) ...

